



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 23.10.2025

Amt: 18 Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Verantwortlich: Dagmar Lazar, Leiterin Amt 18
Vorlagennummer: 2025/18/645

TOP 6

Neue Ladenverkaufszeitverordnung - Beschluss

Sachverhalt:

Zum 01.08.2025 trat das überarbeitete, neue Bayerische Ladenschlussgesetz in Kraft. Unter Art. 7 Abs. 1 ermöglicht es den Kommunen durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freizugeben.

Die Stadtmarketing Kempten GmbH plant für den 29.11.2025 – d.h. am Samstag vor dem ersten Advent die Durchführung einer entsprechenden Einkaufsnacht.

Bislang wurde die Einkaufsnacht mittels Antrags der Stadt Kempten bei der Regierung von Schwaben beantragt und entsprechend genehmigt. Eine Genehmigung war dabei verknüpft mit einem besonderen Anlass.

Diese Genehmigung und auch der besondere Anlass sind auf der Grundlage des neuen Ladenschlussgesetzes nicht mehr erforderlich.

Für die künftige Durchführung einer langen Einkaufsnacht muss eine städtische Verordnung erlassen werden, die den Umfang und die Termine der Ladenöffnungen regelt.

Für die Regelung der Einkaufsnacht soll die bestehende Ladenverkaufszeitverordnung angepasst werden.

Die unveränderten Vorgaben für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage unter Art. 6 Abs. 1 des BayLadSchlG, fordern für die Ladenöffnung einen besonderen Anlass, sowie einen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu diesem Anlass (z.B. einer Veranstaltung). Deshalb ist hier auch die Einkaufsinnenstadt als Abgrenzung bestimmt. Da laut alter Fassung des BayLadSchlG auch für die lange Einkaufsnacht ein Anlassbezug vorzuweisen war, hatte man seit jeher die gleiche Begrenzung auf die Einkaufsinnenstadt -wie bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen- herangezogen.

Die Neufassung des BayLadSchlG ermöglicht für die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen maximale Flexibilität für die Kommunen. Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des BayLadSchlG kann die Gemeinde über die zu erlassende Verordnung in ihrem eigenen Ermessen die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. Hier ist also kein Anlassbezug erforderlich, weshalb eine Einschränkung auf die Einkaufsinnenstadt von der Kommune zu begründen ist. Eine solche Begründung kann mit dem Einzelhandelskonzept vorliegen.

Dabei gilt zu beachten, dass jedem Geschäft auf Kemptener Stadtgebiet nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG die Möglichkeit zur Ladenöffnung an vier Werktagen von 20 bis max. 24 Uhr eröffnet wird. Dazu muss der Gewerbetreibende lediglich spätestens zwei Wochen zuvor der Gemeinde sein Vorhaben anzeigen.

Zur Kenntnis dient der Sachverhalt, dass es in der Vergangenheit mit mind. zwei Gewerbetreibenden Streitigkeiten über die von der Stadt Kempten (Allgäu) gezogenen Grenzen für die Einkaufsinnenstadt gab. Letztendlich kann eine solche Abgrenzung ein Einfallstor für Rechtstreitigkeiten wegen unverhältnismäßiger Benachteiligung sein.

Die kreisfreien Städte Memmingen und Kaufbeuren beabsichtigen ihre künftigen Verordnungen für die verkaufsoffenen Nächte auf das komplette Stadtgebiet auszuweiten, weil sie in einer Begrenzung keinen Vorteil erkennen.

Die Regierung von Schwaben wird keine Handlungsempfehlung aussprechen. Sie hat uns gegenüber aber mehrfach geäußert, dass es eine reine Ermessensentscheidung der Kommune ist, ob es eine räumliche Begrenzung geben soll; aber davon ausgegangen wird, dass von der neu gewonnenen Freiheit auf die Begrenzung zu verzichten, von zahlreichen Kommunen Gebrauch gemacht werden wird.

In der Anlage zur Sitzungsvorlage finden sich zwei verschiedene Verordnungstexte:

- Entwurf der Ladenverkaufszeitverordnung – lange Einkaufsnacht stadtweit
- Entwurf der Ladenverkaufszeitverordnung – lange Einkaufsnacht mit Einkaufsinnenstadt

Aus Sicht der Stadtentwicklung sollte auch bei der Einkaufsnacht der räumliche Bezug auf die Einkaufsinnenstadt erhalten bleiben. Die Veranstaltung wird traditionell vom Citymanagement Kempten e.V. und seit 2024 von der Stadtmarketing Kempten GmbH zur Förderung der Einkaufsinnenstadt durchgeführt und auch in diesem Jahr mit einem umfangreichen Rahmenprogramm verknüpft.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Haupt- und Finanzausschuss am 21.10.2025 begutachtet, die Änderung der Ladenverkaufszeitverordnung in der Fassung des Entwurfs vom 07.10.2025 – lange Einkaufsnacht mit Einkaufsinnenstadt.

Anlagen:

- Entwurf Ladenöffnungszeitenverordnung lange Einkaufsnacht stadtweit
- Entwurf Ladenöffnungszeitenverordnung lange Einkaufsnacht mit Einkaufsinnenstadt